

Organisationsstatut (OrgStatut)

Präambel

Die SPD ist eine demokratische Volkspartei. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen. Die SPD steht in der Gemeinschaft der Sozialistischen Internationale und der Sozialdemokratischen Partei Europas.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD).
- (2) Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sitz der Partei ist Berlin.

§ 1 * Name, Sitz, Tätigkeit

Der Landesverband umfasst das Gebiet des Landes Berlin. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Berlin. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2 Mitgliedschaft, Mindestalter

Zur Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gehört jede Person, die die Mitgliedschaft erworben hat. Es darf aufgenommen werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des zuständigen Ortsvereins. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand binnen eines Monats Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
- (3) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (4) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
- (5) Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich dem Ortsverein an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es wohnt. Will ein Mitglied oder ein Beitrittswilliger einem anderen Ortsverein angehören, so hat der dies dem zuständigen Unterbezirksvorstand mitzuteilen, der die (Neu)Zuordnung vornimmt. Dem Antrag soll gefolgt werden, wenn das Mitglied nachvollziehbare Gründe vorträgt und überwiegende Organisationsinteressen nicht entgegenstehen. Betrifft die Ausnahme vom Wohnortprinzip zwei Unterbezirke, so müssen beide eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag nach zwei Monaten als beschieden gilt. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.
- (6) Die Stellung von Parteimitgliedern und Beitrittswilligen, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben und die Bildung von Auslandsortvereinen regelt der Parteivorstand durch Richtlinie.

§ 3 * Aufnahme

Der Landesvorstand beschließt im Einvernehmen mit den Kreisvorständen Richtlinien, nach denen Ausnahmegenehmigungen gem. § 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts als erteilt gelten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Parteimitglied jedes Recht, das es etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteimitglieder aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat. Es darf nicht länger in Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu unterstützen. Es hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Ortsvereins. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.
- (2) Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft geehrt. Der Parteivorstand kann Richtlinien zur Anrechnung von Mitgliedszeiten und zur Ehrung von Mitgliedern erlassen.
- (3) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Parteiarbeit wird der Datenschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Richtlinie und den Vereinbarungen in der Partei gewährleistet. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten darf ausschließlich hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, den Vorsitzenden, Finanzverantwortlichen und ggf. Mitgliederbeauftragten der jeweiligen Gliederung überlassen werden. Das Nähere regelt eine vom Generalsekretär zu erlassende Datenschutzrichtlinie.
- (4) Gremiensitzungen der SPD können parteiöffentlich tagen.
- (5) Jedes Mitglied hat satzungsgemäße Beiträge zu zahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 6 Unvereinbarkeit

- (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD ist die
 - a) gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen konkurrierenden politischen Partei oder Wählervereinigung,
 - b) die Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere konkurrierende politischen Partei oder Wählervereinigung,
 - c) Kandidatur gegen die von der zuständigen Parteigliederung bereits beschlossene Nominierung für ein öffentliches Amt oder Mandat.
- (2) Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die SPD wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Parteivorstand im Benehmen mit dem Parteirat. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Diese Feststellung bindet auch die Schiedskommissionen.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach § 20 SchO.

§ 7 Wiederaufnahme

- (1) Der Antrag auf Wiederaufnahme einer aus der Partei ausgeschlossenen Person ist an den Vorstand des für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirks zu richten. Vor der Entscheidung ist die Organisationsgliederung, die den Ausschluss beantragt hat, zu hören. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch der Organisationsgliederung, die den Ausschluss beantragt hat, binnen sechs Wochen Berufung an den Parteivorstand zu. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung zu laufen.
- (2) Wird in einem Parteiordnungsverfahren auf Ausschluss erkannt und tritt der Antragsgegner vor Rechtskraft dieser Entscheidung aus der Partei aus, so findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

§ 8 Aufbau der Partei

- (1) Die SPD gliedert sich in Ortsvereine, Unterbezirke und Bezirke. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung der Partei von unten nach oben. Die Satzungen der Bezirke können abweichende Bezeichnungen regeln.
- (2) Grundlage der Organisation ist der Bezirk, der vom Parteivorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweck-

mäßigkeit abgegrenzt wird. Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Abgrenzung der Unterbezirke durch die Bezirksvorstände und der Ortsvereine durch die Unterbezirksvorstände. Vor Neuabgrenzungen ist den betroffenen Gliederungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der abgrenzende Vorstand regelt die unverzügliche Neukonstituierung der von der Neuabgrenzung betroffenen Gliederungen.

(3) In Ländern mit mehr als einem Bezirk können nach politischer Zweckmäßigkeit Landesverbände als regionale Zusammenschlüsse gebildet werden, wenn alle Bezirke des Landes zustimmen. Durch die Bildung eines Landesverbandes wird die Eigenschaft der Bezirke als Grundlage der Organisation nicht berührt. Diese Landesverbände haben die landespolitischen und die von allen Bezirken übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die Bezirke sind verpflichtet, dem Landesverband die für die Erfüllung seiner und der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu verschaffen.

(4) Erfolgt die Bildung eines Landesverbandes nicht gem. Abs. 3, so kann der Parteivorstand die Bildung von Landesverbänden durch Richtlinien regeln.

(5) In Ländern mit einem Bezirk (Landesbezirk) können durch Bezirkssatzung regionale Zusammenschlüsse von mehreren Unterbezirken gebildet werden. Diesen regionalen Zusammenschlüssen kann durch die Bezirkssatzung die Wahl von Delegierten zum Parteitag und von Mitgliedern des Parteirats übertragen werden; außerdem können sie das Recht erhalten, Anträge an den Parteitag zu stellen.

(6) Die Ortsvereine können freiwillig Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverbände bilden und ihnen kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben übertragen. Sie haben Antragsrecht auf allen Gliederungsebenen der Partei. Bezirkssatzungen können bestimmen, dass die Bildung dieser Zusammenschlüsse verpflichtend ist. Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihnen die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu verschaffen. Erfolgt der Zusammenschluss freiwillig, so muss der Fall des Austritts eines Ortsvereins satzungsmäßig geregelt werden.

(7) Ortsvereine können Distrikte bzw. Ortsabteilungen bilden. Die Mitwirkungsrechte der Mitglieder im Ortsverein und dessen statutengemäße Pflichten bleiben davon unberührt.

§ 8 * Aufbau der Partei

(1) Die Abteilungen sind Ortsvereine, die Kreise, deren Grenzen mit denen der Berliner Verwaltungsbezirke übereinstimmen, sind Unterbezirke, und der Landesverband Berlin ist ein Bezirk im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts.

§ 9 Aufgaben und Satzungsautonomie der Gliederungen

(1) Die Gliederungen sichern die Teilhabe ihrer Mitglieder an der politischen Willensbildung. Sie eröffnen ihren Mitgliedern Zugang zu politischen Informationen und Qualifizierungsmaßnahmen.

(2) Gliederungen und regionale Zusammenschlüsse regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung der nächst höheren Gliederung hierüber keine Vorschriften enthält. Die Satzungen der Gliederungen dürfen nicht im Widerspruch zu höherrangigen Satzungen stehen.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen

(1) Für besondere Aufgaben können auf Beschluss des Parteivorstandes innerhalb der Partei Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt nach vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen. Diese Arbeitsgemeinschaften haben das Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene. Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich.

(2) Von den Vorständen der Partei können Projektgruppen und Foren, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden. Projektgruppen und Foren steht das Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene zu.

(3) Die Satzungen der Gliederungen können vorsehen, dass Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren stimmberechtigte Delegierte zu Parteitagern entsenden dürfen. Die Zahl der nicht von den Gebietverbänden gewählten Delegierten (Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht, Delegierte von Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren), darf jedoch insgesamt nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsglieder mit Stimmrecht ausmachen.

§ 10 * Fachausschüsse

(1) Zur Beratung der Parteiorgane des Landesverbandes setzt der Landesvorstand Fachausschüsse ein. Er regelt das Nähere durch Richtlinien.

(2) Die Kreisvorstände können zur Beratung der Parteiorgane auf Kreisebene Facharbeitskreise einrichten.

§ 10 a Öffnung für Gastmitglieder

(1) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitglieds erhalten. Gastmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören ist für Gastmitglieder auf Projektgruppen beschränkt. Für Arbeitsgemeinschaften kann dieses Recht in ihren Richtlinien vorgesehen werden.

(2) Der Antrag auf Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu stellen, und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Gastmitglieder zahlen den Beitrag nach § 1 Abs. 2 S. 1 FO. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr. Sie kann längstens um ein weiteres Jahr verlängert werden. §§ 3 bis 7 Organisationsstatut gelten sinngemäß.

(3) Jugendliche können in der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Die Juso-Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei. Sie gilt für zwei Jahre. Sie kann längstens um zwei weitere Jahre verlängert werden. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein.

(4) Der Parteivorstand erlässt Richtlinien zur Öffnung der Partei für Nichtmitglieder und Gastmitglieder.

(5) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

§ 10 b * Betriebsarbeit

(1) Die betriebliche Vertrauensarbeit der Partei wird insbesondere durch die Betriebsorganisation geleistet. Die in den Betrieben und Verwaltungen tätigen sozialdemokratischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bilden die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) in der SPD. Grundlage für ihre Tätigkeit sind die Ziele und Grundsätze der Partei.

§ 11 Funktions- und Mandatsträger, Quotierung

(1) Funktionsträgerin oder Funktionsträger im Sinne dieses Statuts ist, wer von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion der Partei, ihrer Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen gewählt oder für ein Mandat oder öffentliches Wahlamt nominiert worden ist. Mandatsträgerin oder Mandatsträger im Sinne dieses Statuts ist, wer als Parteimitglied ein Mandat oder öffentliches Wahlamt innehat.

(2) In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieses Statuts und der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein. Die Pflicht richtet sich an das wählende oder entsendende Gremium. Die Quotierung bezieht sich insbesondere auf Mehrpersonengremien, wie Vorstände, geschäftsführende Vorstände, von Vorständen eingesetzte Gremien und Delegationen.

(3) Ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin verliert seine bzw. ihre Funktion durch

a) turnusmäßige Neuwahl, Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit,

b) Niederlegung,

c) Aberkennung der Fähigkeit, eine Funktion zu Bekleiden,

d) Abberufung aus wichtigem Grund (§ 9 der Wahlordnung),

e) Verlust der Mitgliedschaft (§ 4),

f) durch Annahme einer anderen mit seiner bisherigen Funktion satzungsmäßig unverträglichen Funktion,

g) Verlust der Mitgliedschaft in einem Parteiorgan, von der die Funktion abhängig ist.

(4) Gehören einem Vorstand nicht mindestens drei gewählte Mitglieder an, so hat der Vorstand der nächst höheren Gliederung unverzüglich Neuwahlen anzukündigen. Er kann die Rechte des handlungsunfähigen Vorstandes wahrnehmen oder Dritte mit der Wahrnehmung dieser Rechte kommissarisch beauftragen.

(5) Als Vertreter oder Vertreterin der Partei gilt nur, wer durch die Parteiorganisation dazu beauftragt wurde.

§ 11 * Funktions- und Mandatsträger

(1) Organe innerhalb des Landesverbandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Das Mandat der für die jeweilige Periode gewählten Delegierten läuft mit Ablauf des Tages vor der Kreisdelegiertenversammlung bzw. dem Landesparteitag aus, auf dem die Neuwahlen für die folgende Periode stattfinden.

(3) Für die Mitgliedschaft im Geschäftsführenden Abteilungsvorstand, im Kreisvorstand und im Landesvorstand ist die einjährige Mitgliedschaft Voraussetzung.

§ 12 Aufstellung von Kandidaten/-innen

(1) Kandidaten und Kandidatinnen für Gemeindevertretungen und das Direktwahlamt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden von den Ortsvereinen aufgestellt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidaten und Kandidatinnen durch Delegierte der zur Gemeinde gehörenden Ortsvereine aufgestellt.

(2) Kandidaten und Kandidatinnen für die Kreistage oder das Direktwahlamt des Landrates oder der Landrätin oder das der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters werden durch Delegierte der zu der Gebietskörperschaft gehörenden Ortsvereine aufgestellt. Dazu können Bezirke und Landesbezirke abweichende Regelungen in ihren Satzungen festlegen.

(3) Wahlkreisvorschläge für Bundestag und Landtage werden durch die örtlich zuständigen Organisationsgliederungen im Benehmen mit dem Bezirks- bzw. Parteivorstand beschlossen.

(4) Soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, können die zuständigen Vorstände beschließen, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen, ein Direktwahlamt oder Parlamente von Vollversammlungen aufgestellt werden.

(5) Landeswahlvorschläge für die Bundestagswahl werden von den Bezirken des Landes oder dem Landesverband im Benehmen mit dem Parteivorstand aufgestellt.

(6) Die Abstimmung über Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Mandate ist geheim. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(7) Die jeweils zuständigen Vorstände können, soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, Richtlinien über das Verfahren zur Kandidatenaufstellung, z.B. über Fristen, Delegiertenschlüssel oder die Anwendung des Vollversammlungsprinzips, erlassen. Können mehrere betroffene Gliederungen keine Einigung über das Verfahren der Kandidatenaufstellung erzielen, so entscheidet der nächst höhere Vorstand im Rahmen der Wahlgesetze und des Satzungsrechts.

§ 12 * Aufstellung von Kandidaten/-innen

(1) Die Wahl der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten für den Bundestag wird in einer für den jeweiligen Bundestagswahlkreis nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes einzuberufenden Wahlkreis-Konferenz durchgeführt.

(2) Die Wahlkreis-Konferenz wird von den zuständigen Kreisvorständen gemeinsam einberufen.

(3) Die Wahlkreis-Konferenz besteht aus den in den Mitgliederversammlungen der dem Wahlkreis angehörenden Abteilungen gewählten Delegierten. Auf je 15 Mitglieder einer Abteilung, für die in den vorausgegangenen zwei Kalenderjahren Pflichtbeiträge abgeführt worden sind, ist eine Delegierte oder ein Delegierter zu wählen.

(4) In Wahlkreisen mit weniger als 750 Mitgliedern setzt sich die Wahlkreis-Konferenz einheitlich aus 50 Delegierten und in Kreisen mit mehr als 1950 Mitgliedern setzt sich die Wahlkreis-Konferenz einheitlich aus 130 Delegierten zusammen. Diese werden in den Abteilungen entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder gewählt, für die in den vorausgegangenen zwei Kalenderjahren Pflichtbeiträge abgeführt worden sind.

§ 13 Mitgliederentscheid

(1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Der Kanzlerkandidat oder die Kanzlerkandidatin der SPD kann durch Mitgliederentscheid bestimmt werden.

(2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteigesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:

a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten

oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
c) die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.

(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

a) der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder

b) der Parteivorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt

c) oder wenn es mindestens zwei Fünftel der Bezirksvorstände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c) kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/3 der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

(7) Der Parteivorstand beschließt eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids.

§ 13 * Mitgliederentscheid im Landesverband Berlin

(1) Für einen Mitgliederentscheid auf Landes- und Kreisebene gilt § 13 Organisationsstatut entsprechend, wobei bei einem Mitgliederentscheid auf Landesebene an die Stelle des Parteivorstandes der Landesvorstand und auf Kreisebene der Kreisvorstand tritt.

(2) Der Landesvorstand erlässt Richtlinien, die die Verfahrensrichtlinien des Parteivorstandes gemäß § 13 Absatz 7 Organisationsstatut ergänzen.

§ 14 Verfahren des Mitgliederentscheids

(1) Der Parteivorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

(2) Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen.

(3) Die Abstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

(4) Der Parteivorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung sowie für die Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung an die Bezirke verantwortlich. Die Bezirke leiten die Stimmzettel an die Ortsvereinsvorstände weiter.

(5) Die Ortsvereinsvorstände sind für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an die Bezirke weiterleiten.

(6) Die Bezirke teilen das zusammengefasste Abstimmungsergebnis dem Parteivorstand mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den Bezirken für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

(7) Der Parteivorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Bezirke zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Abstimmung.

(8) Bei der Bestimmung des Kanzlerkandidaten oder der Kanzlerkandidatin durch Mitgliederentscheid ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 15 Parteitag, Zusammensetzung

(1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er setzt sich zusammen:

1. Aus 400 von den Bezirksparteitagen gewählten Delegierten. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl. Für die Berechnung der Verhältnisanteile ist die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitags maßgebend, jedoch bis zum ordentlichen Parteitag 2009 aus 480 von den Bezirksparteitagen gewählten Delegierten. Von diesen 480 Delegierten werden 160 im Verhältnis der bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Bereich der einzelnen Bezirke der Sozialdemokraten Partei Deutschlands abgegebenen Zweitstimmen, 320 nach dem beschriebenen Verhältnis der Mitgliederzahl entsandt. Bezirkssatzungen können bestimmen, dass die Wahl der auf den Bezirk entfallenden Delegierten durch die Unterbezirksparteitage erfolgt; dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der Delegation eines jeden Bezirkes mindestens zu je 40 % vertreten sind.
2. Aus den Mitgliedern des Parteivorstandes.

(2) Mit beratender Stimme nehmen am Parteitag teil:

1. die Mitglieder der Kontrollkommission und der Bundesschiedskommission,
2. die Mitglieder des Parteirats,
3. ein Zehntel der Bundestagsfraktion,
4. ein Zehntel der Gruppe der SPD-Abgeordneten im Europaparlament.

§ 15 * Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Beschlussorgan des Landesverbandes. Jeder Kreis erhält für 75 Mitglieder, für die in den letzten zwei Kalenderjahren Pflichtbeiträge abgeführt wurden, einen Delegierten bzw. eine Delegierte.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Landesparteitag an:

- a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
- b) die Landesrevisoren und -revisorinnen,
- c) die Mitglieder des Abgeordnetenhauses,
- d) die Vorsitzenden der Fachausschüsse,
- e) die Berliner Bundestagsabgeordneten,
- f) die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats.

(3) Als Delegierte mit beratender Stimme gehören dem Landesparteitag die Geschäftsführenden Landesvorstände der auf Landesebene tätigen Arbeitsgemeinschaften an.

§ 16 Parteitag, Konstituierung, Protokoll

(1) Der Parteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Parteitag als beschlussfähig.

(2) Über die Verhandlungen des Parteitages wird ein Wortprotokoll angefertigt. Das Protokoll ist vom Parteivorstand zu veröffentlichen und den Delegierten auf Anforderung zuzusenden. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des Parteitags zu beurkunden.

§ 17 Ordentlicher Parteitag, Turnus, Ort

Alle zwei Jahre findet ein Parteitag statt, der vom Parteivorstand einzuberufen ist. Die Funktionsperiode des Vorstandes kann aus sachlichen Gründen über- oder unterschritten werden. Der ordentliche Parteitag hat jedoch spätestens vor Ablauf des übernächsten Kalenderjahrs, gerechnet vom vorangegangenen ordentlichen Parteitag, zu erfolgen.

§ 17 * Ordentlicher Landesparteitag und Turnus

(1) Der Landesparteitag ist mindestens zweimal jährlich durch den Landesvorstand einzuberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung müssen rechtzeitig veröffentlicht werden.

(2) Der Landesparteitag wählt sein Präsidium und die für seine Arbeit erforderlichen Kommissionen.

§ 18 Einberufung des ordentlichen Parteitages

(1) Die Einberufung des Parteitages soll spätestens drei Monate vorher mit der vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Tagesordnung soll mindestens dreimal in angemessenen Zwischenräumen wiederholt werden.

(2) Anträge von Organisationsgliederungen und von Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene und Wahlvorschläge für den Parteitag sind zwei Monate vorher dem Parteivorstand einzureichen. Für Anträge des Parteivorstandes gilt dieselbe Frist. Die Anträge sind den Delegierten, Bezirken, Unterbezirken und den Antragstellenden mit einer Stellungnahme der Antragskommission zwei Wochen vor dem Parteitag zuzusenden. Ortsvereinen, die keinen Antrag gestellt haben, ist auf Anforderung ebenfalls ein Exemplar der Anträge zuzusenden.

(3) Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt. Änderungsanträge sind nach Ablauf der Antragsfrist des Abs. 2 nur zulässig, wenn sie von stimmberechtigten Parteitagsdelegierten mündlich begründet werden und sich auf den Text behandelte Anträge beziehen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 18 * Einberufung des ordentlichen Landesparteitages

(1) Die Tagesordnung des Landesparteitages wird vom Landesvorstand vorgeschlagen.

(2) Anträge zum Landesparteitag müssen spätestens fünf Wochen vorher beim Landesvorstand eingereicht werden. Anträge können nur durch eine Abteilungsmitgliederversammlung, eine Kreisdelegiertenversammlung, den Landesvorstand, die Delegiertenkonferenzen bzw. Vollversammlungen oder Vorstände der auf Landesebene tätigen Arbeitsgemeinschaften sowie die Mitgliederversammlungen der Projektgruppen, Foren oder Fachausschüsse gestellt werden.

(3) Die eingereichten Anträge sind innerhalb einer Woche nach Antragsschluss im Internet zu veröffentlichen.

§ 19 Antragskommission

Die Antragskommission besteht aus je einem oder einer Delegierten der Bezirke und acht vom Parteivorstand zu benennenden Mitgliedern. Sie ist durch den Parteivorstand einzuladen.

§ 20 Aufgaben des Parteitages

Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

1. Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Parteivorstandes, der Kontrollkommission und der Bundestagsfraktion, sowie des Rechenschaftsberichtes gem. § 23 PartG;
2. die Wahl des Parteivorstandes, der Kontrollkommission und der Bundesschiedskommission;
3. die Beschlussfassung über die Berichte nach Ziffer 1, über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen;
4. die Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 20 * Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag entscheidet über wichtige politische Fragen. Er stellt die Richtlinien für die politische Arbeit des Landesverbandes auf. Er nimmt den Jahresbericht des Landesvorstandes entgegen.

(2) Der Landesparteitag wählt:

- a) den Landesvorstand,
- b) die Delegierten zum (Bundes-)Parteitag,
- c) die Berliner Vertreter und Vertreterinnen im Parteirat,
- d) die Revisoren/-innen (gem. § 31 *),
- e) die Mitglieder der Landesschiedskommission,
- f) die Delegierten zum SPE-Kongress (gem. § 25 Abs. 4).

(3) Der Landesparteitag hat das Recht, dem Landesvorstand Weisungen zu erteilen und von ihm Rechenschaft zu verlangen.

(4) Die Kandidaten und Kandidatinnen zu den parlamentarischen Körperschaften für nicht kreisgebundene Listen werden vom Landesparteitag aufgestellt.

§ 21 Außerordentlicher Parteitag

Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des Parteitages;
2. auf mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Parteivorstandes;
3. auf einstimmigen Beschluss der Kontrollkommission;
4. auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Bezirksvorstände.

§ 21 * Außerordentlicher Landesparteitag

Auf Beschluss des Landesvorstandes wird ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen. Er ist ferner einzuberufen auf Antrag eines Drittels der Kreise; der Antrag muss von der Kreisdelegiertenversammlung beschlossen werden. Die Einberufung muss innerhalb eines Monats erfolgen.

§ 22 Fristen des außerordentlichen Parteitages

- (1) Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muss spätestens einen Monat vorher veröffentlicht werden. Mit der Einberufung setzt der Parteivorstand die Antragsfrist fest.
- (2) Die Anträge sind den Delegierten, Bezirken, Unterbezirken und den Antrag stellenden Ortsvereinen mit einer Stellungnahme der Antragskommission unverzüglich zuzusenden.
- (3) Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Parteitage die §§ 15 und 16 entsprechend.

§ 22 * Fristen des außerordentlichen Landesparteitages

Für einen außerordentlichen Landesparteitag gelten die in § 18 * Abs. 2 genannten Fristen nicht.

§ 22 a * Kreisdelegiertenversammlung

- (1) Die Kreisdelegiertenversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Kreises. Sie wird gebildet durch die in den Mitgliederversammlungen der Abteilung gewählten Delegierten. Dabei ist für je 15 Mitglieder einer Abteilung, für die in den vorausgegangenen zwei Kalenderjahren Pflichtbeiträge abgeführt worden sind, eine Delegierte oder ein Delegierter zu wählen.
- (2) In Kreisen mit weniger als 750 Mitgliedern setzt sich die Kreisdelegiertenversammlung einheitlich aus 50 Delegierten und in Kreisen mit mehr als 1950 Mitgliedern setzt sich die Kreisdelegiertenversammlung einheitlich aus 130 Delegierten zusammen. Diese werden in den Abteilungen entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder gewählt, für die in den vorausgegangenen zwei Kalenderjahren Pflichtbeiträge abgeführt worden sind.
- (3) Mit beratender Stimme gehören der Kreisdelegiertenversammlung an:
 - a) die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - b) die Kreisrevisoren und -revisorinnen,
 - c) die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung,
 - d) die dem Kreis angehörenden Vorsitzenden der Fachausschüsse,
 - e) die Vorsitzenden der vom Kreisvorstand eingerichteten Facharbeitskreise auf Kreisebene.
- (4) Als Delegierte mit beratender Stimme gehören der Kreisdelegiertenversammlung die Geschäftsführenden Kreisvorstände der auf Kreisebene tätigen Arbeitsgemeinschaften an.
- (5) Die Kreisdelegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (6) Die Kreisdelegiertenversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen, von einem von der Kreisdelegiertenversammlung gewählten Präsidium oder vom Geschäftsführenden Kreisvorstand geleitet und wählt aus ihrer Mitte die für die Arbeit notwendigen Kommissionen.
- (7) Die Kreisdelegiertenversammlung stellt die Richtlinien für die politische Arbeit im Kreis auf. Sie nimmt die Berichte des Kreisvorstandes und der Bezirksverordnetenversammlung entgegen.
- (8) Die Kreisdelegiertenversammlung wählt den Kreisvorstand, die Delegierten zum Landesparteitag, die Revisoren/-innen (gem. § 31 *) und die Kreisschiedskommission. Sie stellt die Kandidaten und Kandidatinnen für das Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlung auf. Für die Benennung von Kandidaten und Kandidatinnen für

das Bezirksamt steht der Kreisdelegiertenversammlung gegenüber der Fraktion das Vorschlagsrecht zu.

(9) Anträge zur Kreisdelegiertenversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Kreisvorstand eingereicht werden. Anträge können nur durch eine Abteilungsmitgliederversammlung, den Kreisvorstand, eine Vollversammlung eines vom Kreisvorstand eingerichteten Facharbeitskreis, einer Delegiertenkonferenz bzw. Vollversammlung der auf Kreisebene tätigen Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren gestellt werden.

§ 22 b * Abteilungsmitgliederversammlung

(1) Die Abteilungsmitgliederversammlung ist das Beschlussorgan der Abteilung und setzt sich aus den zur Abteilung gehörenden Mitgliedern zusammen. Sie wird vom Abteilungsvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens sechsmal jährlich. Daneben sind weitere öffentliche Veranstaltungen, die der Pflege der Beziehungen zwischen Partei und Bevölkerung dienen, durchzuführen.

(2) Aufgabe der Abteilungsmitgliederversammlung ist insbesondere:

- a) die Information über Grundsätze und Ziele der Partei,
- b) die Willensbildung der Mitglieder,
- c) die Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeiten im Parlament, in der Selbstverwaltung sowie über Parteiarbeit auf allen Ebenen.

(3) Die Abteilungsmitgliederversammlung wählt den Abteilungsvorstand, die Kreisdelegierten und die Revisoren/-innen (gem. § 31 *).

§ 23 Parteivorstand

(1) Die Leitung der Partei obliegt dem Parteivorstand. Er besteht aus

- a) dem oder der Vorsitzenden,
- b) fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin,
- d) dem Kassierer oder der KassiererIn (Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin) und
- e) einer vom Parteitag festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder.

Unter den in Einzelwahl zu wählenden Mitgliedern sollen, unter den Mitgliedern des Parteivorstandes insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40 % vertreten sein.

(2) Zur Durchführung der Parteivorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei wählt der Parteivorstand aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand (Parteipräsidium). Dem Präsidium gehören die Parteivorstandsmitglieder nach Abs. 1 lit. a-d, sowie eine vom Parteivorstand festzulegende Zahl weiterer Mitglieder an.

(3) Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Nennung in Abs. 1. Die Wahlen zu a) bis d) erfolgen in Einzelwahl, zu e) in Listenwahl.

(4) Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Der amtierende Vorstand soll zwei Wochen vor dem Parteitag den Delegierten einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes unterbreiten.

(6) Aus den Reihen des Parteitages können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden.

(7) Der ergänzte Wahlvorschlag soll die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Folge aufführen und am Morgen des Wahltages den Delegierten vorliegen.

(8) Der Parteivorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Parteivorstandes im Amt.

(9) Der oder die Vorsitzende des Parteirats und der oder die Vorsitzende der Kontrollkommission nehmen an den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil. Beratende Vorstandsmitglieder sind nicht Parteivorstandsmitglieder im Sinne des § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes.

§ 23 * Landesvorstand

(1) Der Landesverband wird vom Landesvorstand geleitet. Der Landesvorstand führt den Landesverband im Rahmen der vom Landesparteitag festgelegten Richtlinien. Der oder die Vorsitzende oder einer seiner oder ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vertritt den Landesverband nach innen und außen.

(2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem oder der Landesvorsitzenden,
 2. vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. dem Landeskassierer oder der Landeskassiererin,
 4. acht Beisitzerinnen und Beisitzern,
 5. dem oder der Vorsitzenden der Fraktion des Abgeordnetenhauses kraft Amtes,
 6. den 12 Kreisvorsitzenden, die vom Landesparteitag in den Landesvorstand gewählt worden sind. Gehört eine Kreisvorsitzende oder ein Kreisvorsitzender in anderer Funktion dem Landesvorstand an, so tritt an ihre bzw. seine Stelle eine stellvertretende Kreisvorsitzende oder ein stellvertretender Kreisvorsitzender,
 7. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften AG 60 plus, Jusos, ASF, AfA, AGS, Schwusos und der AG Migration, die vom Landesparteitag in den Landesvorstand gewählt worden sind.
- Der Landesvorstand kann eine stellvertretende Landesvorsitzende oder einen stellvertretenden Landesvorsitzenden zur bzw. zum Geschäftsführenden Landesvorsitzenden bestimmen.

(3) Die in § 23* Abs. 2 zu Nr. 1 bis 3 Genannten bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand, auf dessen Vorschlag der Landesvorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer auf Zeit bestimmt. Dieser nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Landesvorstandes beratend teil.

(4) Dem Geschäftsführenden Landesvorstand sollen mindestens je drei Frauen und Männer angehören. Die Regelung gemäß § 11 Abs. 2 gilt nicht für Mitglieder nach § 23* Abs. 2 Nr. 5 bis 7.

(5) Der Landesvorstand kann weitere Vertreterinnen und Vertreter der Partei mit beratender Stimme hinzuziehen.

(6) Der Landesvorstand tagt in der Regel einmal monatlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Führung aller politischen Aktionen des Landesverbandes,
- b) Einberufung des Landesparteitages,
- c) Berichterstattung über die Erledigung der auf den Landesparteitagen gefassten Beschlüsse,
- d) Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften,
- e) Berufung der Fachausschüsse, Bildung von Kommissionen, Projektgruppen und Foren,
- f) Erteilung von Weisungen für die Tätigkeit der Kreise, Abteilungen, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüsse, Projektgruppen und Foren,
- g) Berufung der Vertreterinnen und Vertreter zu den Sonder- und Fachtagungen der Gesamtpartei,
- h) Koordinierung von Wahlkämpfen.

(7) Vor der endgültigen Nominierung der Kandidaten und Kandidatinnen für den Senat, das Abgeordnetenhaus und die Selbstverwaltungskörperschaften ist dem Landesvorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Der Landesvorstand kann dem Geschäftsführenden Landesvorstand zu Beginn der Wahlperiode Aufgaben gemäß Abs. 5 zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Geschäftsführende Landesvorstand kann zu seinen Beratungen bei Bedarf Mitglieder des übrigen Landesvorstandes hinzuziehen.

§ 23 a * Kreisvorstand

(1) Die Kreisvorstände tragen die Verantwortung für die politische und organisatorische Arbeit in ihren Kreisen und führen sie im Einvernehmen mit dem Landesvorstand durch. Sie führen die Beschlüsse übergeordneter Organe der Partei durch und beraten und unterstützen die Abteilungen in ihrer Arbeit.

(2) Die Kreise werden vom Kreisvorstand geleitet. Der oder die Kreisvorsitzende oder seine bzw. ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterin oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes vertritt den Kreis.

(3) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem oder der Kreisvorsitzenden,
2. einem bzw. einer oder zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
3. dem Kreiskassierer oder der Kreiskassiererin,
4. dem Kreisschriftführer oder der Kreisschriftführerin,
5. mindestens fünf Beisitzern oder Beisitzerinnen,
6. den Vorsitzenden der Abteilungen, die von der Kreisdelegiertenversammlung in den Kreisvorstand gewählt worden sind. Gehört eine Abteilungsvorsitzende oder ein Abteilungsvorsitzender bereits in anderer Funktion dem Kreisvorstand an oder verzichtet er bzw. sie auf eine Kandidatur, so tritt an seine bzw. ihre Stelle der oder die stellvertretende Abteilungsvorsitzende,
7. den Vorsitzenden der AfA, AGS, ASF, Jusos, der AG 60 plus und der AG Migration, die von der Kreisdelegiertenversammlung in den Kreisvorstand gewählt worden sind; Ziffer 6 Satz 2 gilt entsprechend,
8. dem oder der Vorsitzenden der Bezirksverordnetenfraktion kraft Amtes.

(4) Die in § 23 a* Abs. 3 Nr. 1 bis 4 Genannten bilden den Geschäftsführenden Kreisvorstand. Soweit der Landes-

verband Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Tätigkeiten in den Kreisbüros einstellt, werden die jeweils betroffenen geschäftsführenden Kreisvorstände am Einstellungsverfahren beteiligt.

(5) Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand an: die Mitglieder des Bezirksamtes sowie Mitglieder, die den Vorständen höherer Parteigliederungen, dem Bundestag, dem Europäischen Parlament, dem Abgeordnetenhaus oder dem Senat angehören, sofern sie Mitglieder des Kreises sind. Der Kreisvorstand kann weitere Vertreter und Vertreterinnen der Partei mit beratender Stimme hinzuziehen.

(6) Die Kreisvorstände führen Mitglieder-, Delegierten-, Funktionärs- und öffentliche Versammlungen durch. Sie sorgen für die Ausbildung der Funktionäre und die politische Unterrichtung der Mitgliedschaft.

(7) Der Kreisvorstand hat der Kreisdelegiertenversammlung einmal jährlich einen Geschäftsbericht, Kassenbericht und einen Bericht über die Erledigung der von ihr gefassten Beschlüsse zu erstatten.

(8) Der Kreisvorstand hat der Kreisdelegiertenversammlung über die Erledigung der von ihr gefassten Beschlüsse Bericht zu erstatten.

(9) Er bereitet innerhalb eines Verwaltungsbezirks die Wahlen vor. Er nimmt zu den politischen und kommunalen Angelegenheiten seines Verwaltungsbezirkes Stellung.

§ 23 b * Abteilungsvorstand

(1) Die Abteilungsvorstände führen im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand die politische und organisatorische Arbeit durch. Sie führen die Beschlüsse übergeordneter Gremien der Partei aus. Ihnen obliegt insbesondere die politische Information der Mitglieder.

(2) Die Abteilungen werden von den Abteilungsvorständen geleitet. Diese bestehen aus:

1. dem oder der Abteilungsvorsitzenden,
2. einem bzw. einer oder zwei stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden,
3. dem Abteilungskassierer oder der Abteilungskassiererin,
4. dem Abteilungsschriftführer oder der Abteilungsschriftführerin,
5. mindestens drei Beisitzern oder Beisitzerinnen,
6. dem Seniorenbeisitzer oder der Seniorenbeisitzerin.

(3) Aufgabe des Abteilungsvorstandes ist insbesondere:

- a) die Pflege der Beziehungen zwischen Partei und Bevölkerung, insbesondere durch Gespräche und öffentliche Veranstaltungen,
- b) das Herbeiführen der Willensbildung der Mitglieder,
- c) die Ehrung der Jubilare (gem. § 5 Abs. 2),
- d) der Abteilungsmitgliederversammlung einmal jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten.

(4) Die in § 23 b* Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Genannten bilden den Geschäftsführenden Abteilungsvorstand.

(5) Beschließt der Kreisvorstand, Abteilungen zusammen zu legen oder Abteilungsgrenzen neu zuzuschneiden, können Abteilungsmitgliederversammlungen der zusammengelegten oder neu zugeschnittenen Abteilung in der auf die dem Beschluss des Kreisvorstandes folgenden Wahlperiode abweichend von der Regelung des § 23 b* Abs. 2 Nr. 2 bis zu drei stellvertretende Vorsitzende wählen. Die Abteilungsmitgliederversammlungen haben über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden vor der Wahl zu beschließen.

(6) Mit beratender Stimme gehören der Abteilung die Bezirksverordneten an, sowie sinngemäß die in § 23 a * Abs. 5 Genannten.

(7) Die Abteilungsvorstände sollen für die von der Abteilung zu betreuenden Stimmbezirke Stimmbezirksbeauftragte einsetzen.

§ 24 Geschäftsführung der Partei

(1) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin führt die politischen Geschäfte der Partei im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem Präsidium auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei und des Parteivorstandes. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin koordiniert die Parteiarbeit, leitet die Parteizentrale und ist für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahlkämpfe zuständig. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin bestellt im Einvernehmen mit dem Parteivorstand den Bundesgeschäftsführer/die Bundesgeschäftsführerin.

(2) Dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung und die Haushaltsbewirtschaftung der Partei. Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin ist verantwortlich für die öffentliche Rechen-

schaftslegung nach § 23 des Parteiengesetzes.

(3) Der Parteivorstand führt innerhalb der Gesamtpartei im Einvernehmen mit den Bezirken einen Finanzausgleich durch.

§ 25 Rechte des Parteivorstandes

(1) Der jeweilige Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und sonstigen Vermögensstücke. Er ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Sozialdemokratischen Partei zustehenden Ansprüche gegen Schuldner und Schuldnerinnen geltend zu machen. Der Parteivorstand vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Gerichtsstand ist Berlin.

(2) Er ist ermächtigt, die sonst nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte der Partei als einer Körperschaft, insbesondere das Namensrecht, in eigenem Namen geltend zu machen.

(3) Der Parteivorstand erlässt Richtlinien über Abstimmungsverfahren, einschließlich der Willensbildung unter Abwesenden.

(4) Die Delegierten zum alle 2 Jahre stattfindenden Kongress der SPE werden in den Bezirken/ Landesverbänden auf Parteitag gewählt. Der SPD-Parteivorstand legt dazu Regelungen über die Mandatsverteilung auf die einzelnen Bezirke/ Landesverbände und das Verfahren fest.

§ 26 Kontrollrechte des Parteivorstandes

(1) Der Parteivorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen und deren Unternehmungen sowie Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften aller Parteikörperschaften und Arbeitsgemeinschaften beratend teilzunehmen.

(2) Der Parteivorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer Gliederung (Landesverband, Bezirk, Unterbezirk, Ortsverein) die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung erfüllt. Für sonstige Organisationsformen der Partei mit eigenständiger Kassenführung gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Jährlich, spätestens mit Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres, erstatten die Bezirksvorstände Bericht an den Parteivorstand über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage, über Einnahmen und Ausgaben im Bezirk und die Verwendung der vom Parteivorstand überwiesenen Materialien.

(4) Der Parteivorstand beschließt nähere Bestimmungen über die mit der Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten verbundenen Verpflichtungen (Verhaltensregeln).

(5) Die Bezirke können vorstehende Rechte in ihrem jeweiligen Organisationsbereich entsprechend wahrnehmen.

§ 26 * Kontrollrechte und Berichterstattung

Der Landesvorstand hat dem Landesparteitag jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten, desgleichen die Kreisvorstände den Kreisdelegiertenversammlungen und die Abteilungsvorstände den Abteilungsmitgliederversammlungen.

§ 27 Einsicht in Bücher

Kein Parteimitglied hat ohne ausdrücklichen Beschluss des Parteitages das Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Parteivorstandes, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Übersicht über den Stand des Privatvermögens zu verlangen. Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

§ 28 Zusammensetzung des Parteirats

(1) Der Parteirat setzt sich zusammen:

1. Mitglieder- 90 von den Parteitagern der Bezirke/Landesverbände in geheimer Abstimmung zu wählenden Vertretern und Vertreterinnen. - bis zum ordentlichen Parteitag 2009 jedoch aus 110 von den Parteitagern der Bezirke/Landesverbände in geheimer Abstimmung zu wählenden Vertretern und Vertreterinnen. Dabei erhält jeder Bezirk/Landesverband vorab ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden nach dem Schlüssel für die Errechnung der Delegiertenzahlen auf den Bundesparteitagern auf die Bezirke/Landesverbände verteilt.

2. Beratende Mitglieder

- a) die Mitglieder der Kontrollkommission,
- b) die Vorsitzenden der Landesverbände in den Ländern mit mehr als einem Bezirk,
- c) die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen,
- d) der oder die Vorsitzende der Bundestagsfraktion,
- e) der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Gruppe der SPD-Abgeordneten im Europaparlament,
- f) die sozialdemokratischen deutschen Mitglieder der EU-Kommission,
- g) die sozialdemokratischen Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen bzw. stellvertretenden Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Länder,
- h) die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung,
- i) der oder die Vorsitzende des Seniorenrats,
- j) der oder die Vorsitzende des Gewerkschaftsrats,
- k) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene,
- l) der oder die Vorsitzende der SJD – Die Falken,
- m) zwei Vertreter/innen der Beschäftigten der Partei, nämlich der oder die Vorsitzende des Betriebsrates des SPD-Partei Vorstandes sowie ein/e von den Betriebsräten der Landesbezirke und Bezirke zu benennende/r Arbeitnehmervertreter/in,
- n) die leitenden Landes- und Bezirksgeschäftsführer/ innen. Der Parteivorstand nimmt an den Sitzungen des Parteilates teil.

(2) Der Parteirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

§ 29 Aufgaben des Parteirats

(1) Der Parteirat berät den Vorstand und fördert durch eigene Initiativen die Willensbildung in der Partei.

(2) Der Parteirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Parteivorstandes über

- grundlegende außen- und innenpolitische Entscheidungen,
- grundsätzliche organisatorische Fragen,
- Einrichtungen von zentralen Parteiinstitutionen, die die Partei dauernd erheblich belasten,
- die Vorbereitung von Bundestags- und Europawahlen.

(3) Über die von einem Bundesparteitag an den Parteirat überwiesenen Anträge beschließt der Parteirat abschließend.

(4) Über die von einem Bundesparteitag an den Parteivorstand und Parteirat überwiesenen Anträge beschließt der Parteivorstand, nachdem der Parteirat zuvor eine Empfehlung abgegeben hat.

(5) Der Parteirat fasst Beschlüsse im Rahmen seiner Aufgaben, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderer Organen vorbehalten sind. Seine Rechte aus den § 6 Abs. 2 Organisationsstatut und § 1 Abs. 4 Finanzordnung bleiben unberührt.

(6) Der Parteirat berät bei der Abstimmung der Politik in Europa, im Bund, in den Ländern und Gemeinden.

§ 30 Beratungen des Parteirats

(1) Der Parteirat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Parteilates unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er tritt in der Regel vierteljährlich zusammen.

(2) Der Parteivorstand teilt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Parteirats mit, welche Tagesordnungspunkte nach § 29 Abs. 2 und Abs. 6 des Organisationsstatuts und nach § 1 Abs. 4 der Finanzordnung zur Beratung durch den Parteirat anstehen. Ferner teilt er mit, welche vom Bundesparteitag nach § 29 Abs. 3 und Abs. 4 des Organisationsstatuts überwiesenen Anträge beraten werden müssen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Parteirats nimmt Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung, die von einem Zehntel der Mitglieder oder von zwei Bezirken bzw. Landesbezirken beantragt werden.

(4) Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder eines Viertels der Bezirke bzw. Landesbezirke ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. In dem Antrag sind die Tagesordnungspunkte zu nennen.

(5) Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Parteilates in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen.

(6) Der Parteirat stellt zu Beginn der Sitzung seine Tagesordnung fest. Soweit es erforderlich oder beantragt ist, sind Beschlussentwürfe vorzulegen. Umfassende Berichte sind thematisch aufzugliedern.

(7) Die Mitglieder des Parteirats haben das Recht, an die Mitglieder des Parteivorstandes Fragen zu stellen, die in die Zuständigkeit des Parteirats fallen.

(8) Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 31 Kontrollkommission

(1) Zur Kontrolle des Parteivorstandes sowie für die Behandlung von Beschwerden über den Parteivorstand wählt der Parteitag eine Kontrollkommission von neun Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Parteivorstandes oder des Parteirates sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Partei können der Kontrollkommission nicht angehören.

(3) Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Die Kontrolle muss mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.

(5) Alle Einsendungen für die Kontrollkommission sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende derselben zu richten, der oder die seine bzw. ihre Adresse in geeigneter Weise bekannt zu geben hat.

(6) Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteivorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

(7) Die Mitglieder der Kontrollkommission erfüllen die Aufgaben der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen gemäß § 9 Abs. 5 PartG.

§ 31 * Revisoren/-innen

Für den Landesvorstand, die Kreis- und Abteilungsvorstände sind jeweils mindestens drei Revisoren oder Revisorinnen zu wählen, die nicht Mitglieder des betreffenden Vorstandes sein dürfen.

§ 32 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen in einem Medium, das die Vorstände aller Gliederungen erreicht.

§ 33 Untersuchungs- und Feststellungsverfahren

(1) Bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten können die Organisationsgliederungen (§ 8) Untersuchungskommissionen einsetzen, sofern Beweise im Parteiinteresse zu sichern sind oder ein Sachverhalt, der zu einem Parteiordnungsverfahren führen kann, aufzuklären ist. Die Untersuchungskommissionen haben nur tatsächliche Feststellungen zu treffen. Sie haben der Auftrag gebenden Organisationsgliederung zu berichten.

(2) Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

§ 34 Schiedskommissionen

(1) Schiedskommissionen werden bei den Unterbezirken, den Bezirken und dem Parteivorstand gebildet. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen gebildet werden, deren Zuständigkeit durch den Satzungsgeber mindestens für die Dauer ihrer Amtszeit im Voraus festzulegen ist.

(2) Schiedskommissionen sind zuständig für Entscheidungen in:

1. Parteiordnungsverfahren,
2. Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften,
3. Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.

(3) Für jede Schiedskommission werden

- a) ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende,
- b) zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie
- c) vier weitere Mitglieder gewählt.

Unter den Mitgliedern nach Buchstaben a) und b) müssen beide Geschlechter vertreten sein.

(4) Die Schiedskommissionen entscheiden in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern (§ 4 Schiedsordnung).

(5) Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden von Parteitag gewählt. § 17 Abs. 1 S. 2 des Organisationsstatuts gilt sinngemäß.

(6) Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen weder dem Vorstand einer Gliederung oder eines regionalen Zusammenschlusses der Partei (§ 8) noch dem Parteivorstand (§ 23) angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

(7) Das Verfahren der Schiedskommissionen regelt die Schiedsordnung.

§ 35 Parteiordnungsverfahren

(1) Gegen ein Mitglied, das gegen

1. die Statuten oder
2. die Grundsätze oder
3. die Ordnung der Partei verstößt, kann ein Parteiordnungsverfahren durchgeführt werden. Gegen die Grundsätze der SPD verstößt insbesondere, wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht. Gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer beharrlich Beschlüssen des Parteitages oder der Parteiorganisation zuwider handelt.

(2) In dem Parteiordnungsverfahren kann erkannt werden auf:

1. die Erteilung einer Rüge,
2. die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen (§ 11 Abs. 1) bis zur Dauer von drei Jahren,
3. das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von drei Jahren,
4. den Ausschluss aus der Partei.

(3) Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, darf nicht länger in Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung (§ 8 Abs. 1) und dem Parteivorstand bei der Schiedskommission des Unterbezirks, dem das betroffene Mitglied angehört, gestellt werden.

§ 36 Auflösung, Verschmelzung und Ausschluss

(1) Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden. Für die Urabstimmung gelten die Vorschriften über den Mitgliederentscheid sinngemäß.

(2) Die Auflösung oder der Ausschluss einer Gliederung ist nur wegen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Sie kann nur vom Parteivorstand im Einvernehmen mit dem Parteirat beschlossen werden.

§ 37 Abänderung des Statuts

(1) Das Statut der Partei kann nur von einem Parteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Wahl-, Finanz- und Schiedsordnung sind Bestandteile dieses Statuts.

(2) Anträge auf Abänderung des Statutes können nur beraten werden, wenn sie zwei Monate vor Beginn des Parteitages veröffentlicht worden sind. Abweichungen müssen auf dem Parteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 37 * Änderung des Statuts

(1) Die statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin können nur von einem Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Delegierten geändert werden.

(2) Anträge auf Abänderung des Statuts können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die der § 18 * Abs. 2 vorschreibt, veröffentlicht worden sind. Abweichungen hiervon müssen auf einem Landesparteitag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

(3) Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit dem Tage nach ihrer Beschlussfassung wirksam.

§ 38 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Statut ist am 18. Dezember 1971 in Kraft getreten. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.

(2) Der Parteivorstand dokumentiert jede Änderung des Satzungsrechts der Bundespartei und deren Motive. Er gewährt jedem Parteimitglied auf Antrag Einblick in diese Dokumentation.

(3) Im Rahmen eines Modellprojektes können für die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten folgende Regelungen erprobt werden: Unterschreitet bei Wahlen für den Bundesvorstand oder für Delegationen zum Bundeskongress die Zahl der gewählten Kandidatinnen einen Anteil von 40 %, so verringert sich die Größe des Bundesvorstandes bzw. der Delegation so weit, dass die Zahl der weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes bzw. der Delegation einen Anteil von mindestens 40 % erreicht. Der Mann bzw. die Männer mit der niedrigsten Stimmenzahl gehört bzw. gehören in diesem Fall dem Bundesvorstand bzw. der Delegation nicht an; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 38 * Schlussbestimmungen

(1) Vom Landesverband Berlin beschlossene ergänzende statutarische Bestimmungen zum Organisationsstatut, zur Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sind Bestandteile dieses Statut.

(2) Der Landesvorstand dokumentiert ab April 2006 jede Änderung der ergänzenden statutarischen Bestimmungen des Landesverbandes Berlin und deren Motive. Er gewährt jedem Parteimitglied auf Antrag Einblick in diese Dokumentation.

(3) Für die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten gilt § 38 Abs. 3 hinsichtlich der Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Berlin entsprechend.

§ 39 * Übergangsbestimmungen des Landesverbandes

(1) Bis Ende der Wahlperiode 2006/2008 werden die Delegiertenmandate wie folgt auf die Kreise verteilt: Die Gesamtzahl der Landesparteitagsdelegierten wird nach § 15 * für den gesamten Landesverband festgestellt. Danach werden 2/3 dieser Delegiertenzahl nach den Mitgliederzahlen der Kreise und 1/3 nach den Zweitstimmen der letzten Abgeordnetenhauswahl auf die Kreise verteilt.

(2) Abweichend von der Regelung des § 23 a * Abs. 3 Nr. 2 können die Kreisdelegiertenversammlungen bis Ende der Wahlperioden 2006/2008 bis zu drei stellvertretenden Vorsitzende wählen. Die Kreisdelegiertenversammlungen haben über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden vor der Wahl zu beschließen.

(3) Bis Ende der Wahlperiode 2006/2008 kann in Kreisen mit weniger als 800 Mitgliedern an die Stelle der Kreisdelegiertenversammlung die Versammlung aller Mitglieder des Kreises (Kreisvollversammlung) treten. Hierüber entscheidet der Landesvorstand auf Antrag des zuständigen Kreisvorstandes vor Beginn der allgemeinen Parteiwahlen.

(4) Bis Ende der Wahlperiode 2006/2008 kann in Wahlkreisen mit weniger als 800 Mitgliedern an die Stelle der Wahlkreisdelegiertenversammlung die Versammlung aller Mitglieder des Wahlkreises (Wahlkreisvollversammlung) treten. Hierüber entscheidet der Landesvorstand auf Antrag der zuständigen Kreisvorstände vor Beginn des Nominierungsverfahrens für die Abgeordneten zum Deutschen Bundestag.

(5) Bis Ende der Wahlperiode 2012/2014 wird der in §§ 12 * Abs. 3 und 4 und 22 a* Abs. 1 und 2 genannte Delegiertenschlüssel von 1:15 zeitlich befristet.

(6) § 22 a * Abs. 4 gilt abschließend, so weit nicht einzelne Kreise durch eigene satzungsrechtliche Bestimmungen von der Regelung des § 10 Abs. 3 Gebrauch machen.

Wahlordnung (WO)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen (Parteitage und sonstige Versammlungen) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, ihrer Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse sowie ihrer Arbeitsgemeinschaften. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach staatlichem Wahlrecht.

(2) Die Wahlordnung gilt für Wahlen in Fraktionen der Partei nur, wenn diese ihre Anwendbarkeit beschlossen haben. Satzungen von Gliederungen können vorsehen, dass die Wahlordnung auch auf Nominierungen Anwendung findet, durch die bloße Personalvorschläge zur Besetzung von Parteiämtern und zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter und Mandate gemacht werden.

(3) Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§ 2 Ankündigung der Wahl

(1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens eine Woche vorher zugehen. Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Elektronische Zusendung ist zulässig.

(2) Innerparteiliche Nominierungsverfahren von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten sollen drei Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann. Geheim sind insbesondere die Wahl von

- a) Vorständen,
- b) Parteiräten und Parteiausschüssen,
- c) Parteitagsdelegationen und Delegationen zum SPE-Kongress,
- d) Schiedskommissionen,
- e) Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter,
- f) Vertreterinnen und Vertretern zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter.

(2) Offen gewählt werden können

- a) Versammlungsleitungen,
- b) Mandatsprüfungskommissionen,
- c) Zählkommissionen,
- d) Antragskommissionen,
- e) Kontrollkommissionen,
- f) Revisorinnen und Revisoren.

(3) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Stimmzählgeräte sind zulässig.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Finden Kontrollmarken Verwendung, so ist eine Stimme nur gültig, wenn der Stimmzettel die zutreffende Kontrollmarke trägt.

(5) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Die Personalvorschläge der Vorstände müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % berücksichtigen.

(6) Bei Kandidatenaufstellungen zu staatlichen Wahlen ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer und jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Versammlung personalvorschlagsberechtigt. Im Übrigen folgt das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht. Aus den Reihen der Versammlung können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden. Personalvorschläge von Ortsvereinen für das Amt des oder der Parteivorsitzenden und des Kanzlerkandidaten oder der Kanzlerkandidatin sind nur gültig, wenn sie von mindestens drei Ortsvereinen unterstützt werden.

(7) Kandidaten und Kandidatinnen für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Parteiorgan die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen und die Satzungsmäßigkeit ihrer Beitragszahlungen glaubhaft zu machen.

§ 3 * Allgemeine Grundsätze

(1) Kandidatinnen und Kandidaten dürfen weder den Wahlvorgang leiten noch an der Stimmenauszählung beteiligt sein.

(2) Die Wahl erfolgt nach der Aussprache über die Kandidatinnen und Kandidaten. Für die Aussprache gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Berlin.

(3) Die in § 3 Abs. 2 a-f bezeichneten Wahlen finden in offener Abstimmung statt, soweit sich auf Befragen dagegen kein Widerspruch aus der Versammlung ergibt.

§ 4 Verfahren bei Kandidatenaufstellungen

(1) Für die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen zu Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts. Um zu erreichen, dass Männer und Frauen zu mindestens je 40 % in den Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften vertreten sind, werden auf allen Organisationsebenen satzungsmäßige Vorkehrungen getroffen; sind keine Vorkehrungen getroffen, gilt Abs. 2 entsprechend. Innerparteiliche Nominierungsverfahren von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten sollen drei Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Für die Wahl zum Deutschen Bundestag wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Landeslisten gesichert. Die Aufstellung der Landeslisten erfolgt alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin, jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.

(3) Die Aufstellung der gemeinsamen Liste aller Bundesländer (Bundesliste) zur Europawahl oder die Aufstellung von Landeslisten zur Europawahl erfolgt alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin, jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.

§ 4 * Verfahren bei Kandidatenaufstellungen

Die Aufstellung der Bezirkslisten für die Abgeordnetenhauswahlen und der Bezirkswahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen erfolgt nach Geschlechtern abwechselnd, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin, jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.

§ 5 Vorschlagsliste

Sollen in einem Wahlgang mehrere Parteiämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

§ 6 Getrennte Wahlgänge

(1) Vorstände oder andere Parteigremien werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:

- a) der oder die Vorsitzende,
- b) stellvertretende Vorsitzende,
- c) weitere Mitglieder.

(2) Die Satzungen können für die Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden Einzelwahlen vorschreiben oder zulassen. Dies gilt auch für die Wahl der weiteren Mitglieder, die eine besondere Aufgabe wahrnehmen sollen. Ist die Zahl der weiteren Mitglieder nicht durch Satzung bestimmt, so muss sie von der Versammlung vor der Wahl beschlossen werden.

§ 6 * Getrennte Wahlgänge

Die Wahlen des Landesvorstandes, der Kreisvorstände und der Abteilungsvorstände erfolgen in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Nennung in § 23 * (2), § 23 a * (3), § 23 b * (2) Organisationsstatut.

§ 7 Wahl eines Parteiamtes / Einzelwahl

(1) Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(2) Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen sind Nein-Stimmen unstatthaft.

(3) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Listenaufstellung für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt in Einzelwahl beginnend mit der Spitzenkandidatin oder des Spitzenkandidaten, für jeden Listenplatz gesondert. Mehrere Einzelwahlen können in einem Urnengang verbunden werden (verbundene Einzelwahl) soweit für den Listenplatz nur ein Bewerber oder eine Bewerberin kandidiert. Bewerberinnen und Bewerber für vordere Listenplätze sind zur Kandidatur auf hinteren Listenplätzen zuzulassen, soweit die Vorgaben des § 4 gewahrt sind.

§ 8 Wahl gleichartiger Parteiämter / Listenwahl

(1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.

(2) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten nur gewählt, soweit die Quotenvorgaben des § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts erfüllt werden. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste nicht Gewählte der anderen Gruppe. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

a) Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die einfache Mehrheit. Dies gilt auch dann, wenn in weiteren Wahlgängen nur noch ein Vertreter oder eine Vertreterin des unterrepräsentierten Geschlechts zur Wahl steht.

b) Schreiben Satzungen oder Statuten vor, dass in einem ersten Wahlgang nur die Kandidaten und Kandidatinnen gewählt sind, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben, und sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Parteiämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind, soweit die Quotenvorgabe erfüllt wird. Die Sätze S. 1 bis 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang stattzufinden hat.

(3) Kandidieren Vertreterinnen oder Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts nicht in ausreichender Zahl, so kommen Kandidaturen des überrepräsentierten Geschlechts zum Zuge.

(4) Bei Stimmengleichheit gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

(5) Delegierte und Ersatzdelegierte dürfen nicht in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Ist ein Mitglied einer Delegation verhindert, so rückt der Ersatzdelegierte bzw. die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ersatzdelegierte, deren Nachrücken mit der Quotenvorgabe des § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts unvereinbar wäre, bleiben außer Betracht.

§ 8 * Wahl gleichartiger Parteiämter / Listenwahl

(1) Bei Listenwahlen sind die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, sofern sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Erreicht keine ausreichende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind, soweit die Quotenvorgabe erfüllt wird.

§ 9 Abberufung aus wichtigem Grund

(1) Für die Abberufung von Funktionsträgern oder Funktionsträgerinnen aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Einleitung eines Parteiverfahrens begründet wäre,

b) das Vertrauen der Versammlung in den Funktionsträger oder die Funktionsträgerin schwer und anhaltend geschädigt ist,

c) der Funktionsträger oder die Funktionsträgerin auf unabsehbare Zeit an der Ausübung der Funktion gehindert ist.

(2) Die Abberufung von Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist

den Mitgliedern bzw. Delegierten fristgemäß zuzusenden.

(3) Gegen die Abberufung können die Betroffenen unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über die Anfechtung von Wahlen gelten sinngemäß.

§ 10 Nachwahlen

(1) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Funktionärs oder einer nachgewählten Funktionärin endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen geendet hätte.

(2) Die Nachwahl für Funktionäre oder Funktionärinnen, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

§ 11 Wahlanfechtung

(1) Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2) Anfechtungsberechtigt sind:

- a) der zuständige Vorstand der betreffenden Gliederung,
- b) die zuständigen Vorstände höherer Gliederungen,
- c) ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird, wobei auf diejenigen abzustellen ist, die in der Versammlung stimmberechtigt gewesen **wären**,
- d) bei Arbeitsgemeinschaften auch der jeweils zuständige Vorstand der Partei,
- e) der oder die von einer Abberufung Betroffene.

(3) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der nach § 13 Abs. 3 zuständige Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen. Fechten andere übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist einen Monat.

(4) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

§ 12 Nichtigkeit von Wahlen

(1) Der nach § 13 Abs. 3 zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn

- a) ein Nichtmitglied gewählt worden ist – satzungsmäßige Ausnahmen bei Kommunal- und Landtagswahlen bleiben unberührt,
- b) jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl eine Schiedskommission unanfechtbar entschieden hat, dass er oder sie diese Funktion nicht bekleiden darf,
- c) der oder die Gewählte einer anderen politischen Partei oder einer Vereinigung nach § 6 Abs. 2 des Organisationsstatuts angehört oder für sie kandidiert,
- d) nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsmäßig vorgeschrieben ist,
- e) die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Parteimitglied der betreffenden Gliederung begehrt werden.

§ 13 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

(1) Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich und in dreifacher Ausfertigung gestellt werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeugen oder Zeuginnen und Urkunden, aufzuführen.

(2) Die zuständige Schiedskommission kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem Vorstand der nächst höheren Organisationsgliederung – bei Arbeitsgemeinschaften dem jeweils zuständigen Vorstand der Partei – entschieden worden ist. Der angerufene Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entscheiden.

(3) Gegen die Entscheidung dieses Vorstandes können, wenn

a) die Anfechtung zurückgewiesen wurde, die Antragsteller und Antragstellerinnen,
b) die Neuwahl angeordnet wurde, die betroffenen Gewählten,
c) der Vorstand auf einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl keine Neuwahlen angeordnet hat, jedes Parteimitglied der betreffenden Gliederung
die nach § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung zuständige Schiedskommission anrufen. Die Anrufungsfrist beträgt eine Woche, beginnend mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes. Hat die Wahl auf einem Bezirksparteitag oder Landesparteitag stattgefunden, ist die Bundesschiedskommission zuständig.

(4) Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung. Bezirksschiedskommissionen können in Wahlanfechtungs- oder Nichtigkeitsfeststellungsverfahren die Berufung zur Bundesschiedskommission zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Entscheidung der Bundesschiedskommission im Interesse der einheitlichen Auslegung der Wahlordnung liegt. Ist die Berufung zugelassen worden, so kann sie binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden.

(5) Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst angerufen werden, wenn die zuständige Schiedskommission entschieden hat.

(6) Anfechtungserklärungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Der nach § 13 Abs. 3 zuständige Vorstand und die Schiedskommission können einstweilige Anordnungen treffen. Werden Neuwahlen angeordnet, so hat der nach § 13 Abs. 3 zuständige Vorstand unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.

(7) Delegierte sind nicht abstimmungsberechtigt, wenn ihre Wahl
a) nichtig ist oder
b) gegen staatliches Wahlrecht verstößt,
c) erfolgreich angefochten wurde.

Geschäftsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Versammlungen im Landesverband Berlin werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung einberufen und geleitet.

§ 2 Versammlungsleitung, Einberufung

(1) Die Versammlungsleitung hat festzustellen, ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn vorgesehene Fristen gewahrt sind. Soweit keine anderen Bestimmungen vorliegen, ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die Teilnahmeberechtigten mindestens eine Woche vor der Versammlung abgesandt wurde. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

(3) Nur in zwingenden Fällen kann von der Einhaltung der Fristen abgewichen werden. Dies gilt nicht für Wahlen bzw. Abwahlen.

(4) Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit sind vor Eintritt in die Tagesordnung geltend zu machen.

§ 3 Regularien

Zu Beginn der Versammlung hat die Versammlungsleitung die Tagesordnung bestätigen zu lassen bzw. eine Beschlussfassung über Änderungen herbeizuführen. Er oder sie lässt die erforderlichen Kommissionen - wie Mandatsprüfungskommission, Wahlkommission und Antragskommission - wählen.

§ 4 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mit ihrem satzungsgemäßen Beitrag gem. § 1 Abs. 5 der Finanzordnung nicht in Rückstand geraten sind, oder deren Rechte auf Grund eines Parteiordnungsverfahrens gem. § 35 Abs. 2 Punkt 2 oder 3 des Organisationsstatuts nicht eingeschränkt sind.

§ 5 Antragskommission

Die Antragskommission hat die Aufgabe, die eingegangenen und während der Versammlung eingehenden Anträge zu beraten und nach Sachgebieten zu ordnen. Sie hat das Recht, auf den Landesparteitagen und Kreisdelegiertenversammlungen Anträge, die den gleichen Sachverhalt betreffen, zusammenzufassen und als Vorlage der Antragskommission der Versammlung zu unterbreiten. Sie gibt Empfehlungen zur Abstimmung, wobei Minderheitsmeinungen dargestellt werden.

§ 6 Redereihenfolge, Redezeit

(1) Die Versammlungsleitung hat zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt zunächst dem Referenten oder der Referentin das Wort zu erteilen. Antragsteller erhalten das Wort zur Begründung ihres Antrages.

(2) Anschließend findet die Debatte statt. Frauen und Männer werden in getrennten Redelisten geführt und erhalten abwechselnd das Wort.

(3) Die Versammlung kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.

(4) Will sich der Leiter oder die Leiterin der Versammlung an der Debatte beteiligen, so muss er oder sie in die Redeliste eingetragen werden. Während seiner oder ihrer Rede führt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Vorsitz.

(5) Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen, kann die Versammlungsleitung jederzeit abgeben.

(6) Nach der Debatte steht dem Referenten oder der Referentin das Schlusswort zu.

§ 7 Aussprache der Kandidaten oder Kandidatinnen

(1) Findet bei Wahlen eine Aussprache zu den Kandidaten oder Kandidatinnen statt, so stellen sich diese in alphabetischer Reihenfolge vor.

(2) Ein zweiter Wahlgang folgt dem ersten ohne erneute Aussprache und Benennung weiterer Kandidaten oder Kandidatinnen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung / persönliche Bemerkungen

(1) Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, sofern nicht bereits einem oder einer anderen das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde.

(2) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem Redner oder einer Rednerin für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind direkt nach der Geschäftsordnungsdebatte abzustimmen.

(4) Zu den persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur am Schluss des Tagesordnungspunktes, jedoch vor einer Abstimmung zu erteilen.

(5) Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Bemerkungen beträgt jeweils höchstens fünf Minuten.

§ 9 Ordnungsruf

(1) Die Versammlungsleitung kann Redner oder Rednerinnen zur Sache verweisen wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen.

(2) Die Versammlungsleitung kann jeden Versammlungsteilnehmer oder jede Versammlungsteilnehmerin, der oder die durch sein oder ihr Verhalten die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung stört, auch unter Namensnennung zur Ordnung rufen. Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus.

(3) Ist in derselben Rede zur Sache oder zur Ordnung gerufen und vorher auf die Folge des zweiten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann die Versammlungsleitung nach dem zweiten Ordnungsruf das Wort entziehen. Der Redner oder die Rednerin darf zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.

§ 10 Einreichung von Anträgen

(1) Anträge sind der Versammlungsleitung rechtzeitig schriftlich einzureichen. Anträge aus der Mitte der Versammlung - Initiativanträge - bedürfen beim Landesparteitag der Unterstützung von mindestens 40 Delegierten, bei den Kreisdelegiertenversammlungen von 15 % der gewählten Delegierten. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung auf Empfehlung der Antragskommission.

(2) Ergänzungen oder Änderungen zu den der Versammlung bereits vorliegenden Anträgen, sind der Versammlungsleitung ebenfalls schriftlich einzureichen.

(3) Anträge sind nur zugelassen, wenn sie sich auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen.

(4) Anträge, die nicht zur Tagesordnung gehören, können durch Beschluss der Versammlung als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 11 Abstimmung von Anträgen

(1) Nach der Aussprache und dem Schlusswort führt die Versammlungsleitung die Abstimmung über die Anträge durch.

(2) Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.

(3) Liegen mehrere Anträge vor, so ist über denjenigen, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen.

(4) Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung bekannt zu geben. Jeder Antrag ist auf Verlangen vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

§ 12 Schluss der Debatte

Einen Antrag auf Schluss der Debatte darf nur ein Versammlungsteilnehmer oder eine Versammlungsteilnehmerin stellen, der oder die sich an der Aussprache zum betreffenden Punkt der Tagesordnung nicht beteiligt hat.

§ 13 Verfahren bei Abstimmung

- (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.
- (3) Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handaufhebung.
- (4) Die Versammlungsleitung hat sicherzustellen, dass an der Abstimmung nur Stimmberechtigte teilnehmen.
- (5) Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt Gegenprobe. Liefert auch diese kein klares Ergebnis, so werden die Stimmen durch von der Versammlungsleitung beauftragte Mitglieder gezählt.
- (6) Stimmenthaltungen können unmittelbar nach der Abstimmung zu Protokoll gegeben werden.
- (7) Nach Durchführung schließt die Versammlungsleitung die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- (8) Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn Widerspruch gegen offene Abstimmung erfolgt.
- (9) In Abteilungsmitgliederversammlungen - mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung - werden keine Abstimmungen nach 22.30 Uhr durchgeführt. Über Ausnahmen kann die Abteilungsmitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt entscheiden.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Landesparteitage und Kreisdelegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Delegierten anwesend ist.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist auszuzählen.

§ 15 Beschlussprotokoll

- (1) Über die Versammlung ist von dem Schriftführer oder von der Schriftführerin ein Beschlussprotokoll zu führen, dem die Anwesenheitsliste beizufügen ist.
- (2) In das Beschlussprotokoll müssen Redner und Rednerinnen, Antragsteller und Antragstellerinnen, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufgenommen werden.
- (3) Dieses Beschlussprotokoll ist von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Versammlungsteilnehmer oder jeder Versammlungsteilnehmerin steht das Recht zur Einsichtnahme und Antragstellung auf Änderung des Protokolls zu.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung ist für den Landesverband Berlin verbindlich und Bestandteil der ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin.